

## **Satzung des Vereins der Freunde des Spessart-Gymnasiums Alzenau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Allgemeines**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Spessart Gymnasiums Alzenau e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Alzenau.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Spessart-Gymnasium ideell und finanziell zu fördern, insbesondere
  1. die Bildung und Erziehung am Spessart-Gymnasium in allen Bereichen zu unterstützen,
  2. eine enge Verbindung zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern des Spessart-Gymnasiums sowie den Kontakt mit den Bürgern der Stadt Alzenau und des Kahlgrundes anzuregen, zu erhalten und zu stärken.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden
  1. durch Bereitstellung notwendiger Mittel zur Finanzierung wichtiger gemeinschaftlicher Aufgaben der Schule, sofern die Etatmittel des Schulträgers hierfür nicht zur Verfügung stehen,
  2. durch Vorträge, Informationen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
  3. durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.

Die vorstehenden Ziele und Zwecke können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der AO" erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg-Alzenau eingetragen werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie sonstige Personenvereinigungen, erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Auch Schüler des Spessart-Gymnasiums können dem Verein beitreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vereinsmitglieder mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 4 Mitgliederbeitrag und Mittelverwendung**

- (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Jahres beendet werden.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand ausschließen, wenn es seine Verpflichtungen als Mitglied verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat oder trotz zweifacher Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  2. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  3. die Feststellung der Jahresrechnung,
  4. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
  5. die Wahl des Vorstands,
  6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  7. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
  8. die Entlastung des Vorstands.

- (2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre sowie außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes oder bei vorhandener E-Mail-Adresse des betreffenden Mitglieds per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Geheime Abstimmung findet statt:
  1. bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  2. bei Vereinsausschlussverfahren,
  3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie als Beisitzer kraft ihres Amtes ohne besondere Wahl einem Vertreter des Elternbeirates, einem Vertreter der Schulleitung und einem Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
- (4) Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Zweite Vorsitzende nur bei der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam werden nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden als Vertreter tätig.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Ersten Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 48 Stunden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 9 Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernennt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag der Schiedsbeamte der Stadt Alzenau.

## **§ 10 Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister unentgeltlich verwaltet. Die Vorsitzenden können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Im Geldverkehr sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden; die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; die bei der schriftlichen Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Spessart-Gymnasium Alzenau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Alzenau, den 31.03.2014

Verein der Freunde des Spessart-Gymnasiums Alzenau